



Fallbearbeitung FS 2017 im Sachen-, Familien- und Erbrecht

Sachverhalt

* * *

„Eine holzige Angelegenheit“

Teil 1:

Die Ehegatten Aaron Nussbaumer (A), geb. 3. Juli 1970, und Linda Nussbaumer (L), geb. 6. August 1972, verheiratet seit 12. Februar 2007, leben mit der gemeinsamen Tochter, Eva Nussbaumer (E), geb. 5. März 1992, im beschaulichen Städtchen Tannenbergr an der Baumnussstrasse 13. A, mittellos die Ehe eingegangen, hat begonnen, einen High-Tec-Schreinereibetrieb mit 3D-Möbelprinter aufzubauen. Das Unternehmen ist in der Start-up Phase (mit einem aktuellen Verkehrswert von CHF 0,2 Mio.) und steht wirtschaftlich noch auf der Kippe. Aufgrund der höchst ungewissen Marktsituation ist derzeit zwischen einem Konkurs (Konkursfall) oder einem Durchstarten (Erfolgsfall) alles möglich.

L hat nach der Heirat am 8. März 2008 von ihren Eltern eine Liegenschaft im Wert von CHF 2 Mio. geerbt. Sie ist hauptsächlich Hausfrau und erzielt keine nennenswerten Einkünfte.

Damit das Unternehmen nicht durch eine Scheidung in Mitleidenschaft gezogen wird, möchte A es ehevertraglich absichern, also „scheidungsresistent“ machen. Um ihre Zustimmung zu erhalten, soll L im Gegenzug dafür im Todesfall bestmöglich abgesichert werden. Daneben ist für L wichtig, dass sie im Falle der Eheauflösung zumindest an den im Erfolgsfall erwirtschafteten Erträgen des Unternehmens partizipiert; gleichzeitig ist für sie elementar, dass ihr eigenes vorhandenes Vermögen im Konkursfall nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Zudem solle dafür gesorgt werden, dass E eine entsprechende ehevertragliche Regelung nicht nachträglich zu Ungunsten der Ehegatten angreifen kann.

Frage 1) *Ermitteln Sie eine möglichst massgeschneiderte güterrechtliche Lösung für das Gestaltungsanliegen der Ehegatten, indem Sie die Güterstände des Schweizer Rechts mit ihren Gestaltungsmöglichkeiten diskutieren und sich für einen konkreten Lösungsvorschlag entscheiden (ca. 35%). (Flankierende erbrechtliche Massnahmen sollen an dieser Stelle ausser Betracht bleiben.)*



Frage 2) *Entwerfen Sie für Ihren Lösungsvorschlag einen unterschriftsreifen Ehevertrag, so wie der Notar ihn vorbereiten würde (max.1–2 Seiten Vertrag) (ca. 15%).*

* * *

Teil 2:

Nachdem L anfangs 2014 unerwartet verstorben war, widmete sich A mit verstärktem Einsatz seinem Unternehmen. Es gelang ihm, das Unternehmen zum Erfolg zu führen und für CHF 10 Mio. an eine schwedische Möbelkette zu verkaufen. Von diesen Vorgängen bekam Tochter E wenig mit, da sie gleich nach dem Tod ihrer Mutter, um Abstand zu gewinnen, ein Studium in den USA aufgenommen hatte.

Am 1. Februar 2015 verunglückte A bei einem Autounfall tödlich. Am 1. März 2015 wurde ein handschriftlich verfasstes Testament eröffnet. Sowohl das Testament als auch der Inhalt waren für E eine faustdicke Überraschung:

Testament von Aaron Nussbaumer

1. Hiermit setze ich meine neue Partnerin, Rosa Pappel, als Alleinerbin ein und vermache ihr insbesondere mein Bankkonto bei der B-Bank AG.
2. Meine Tochter, Eva Nussbaumer, soll ein Vermächtnis in der Höhe von CHF 500'000 erhalten.

Tannenberg, 31. Dezember 2014

Variante 1

Das Vermächtnis wurde von Rosa Pappel (R) am 1. April 2015 testamentsgemäss an E ausbezahlt. Weil E in Abschlussprüfungen steckte und aufgrund der Enttäuschung über ihren Vater Abstand von der Sache wollte, liess sie die Dinge einige Zeit auf sich beruhen. Erst als sie ein Bekannter ihres Vaters darauf hinwies, dass ihr Vater sein Unternehmen doch mit



hohem Gewinn verkauft habe, wurde sie hellhörig und verlangte am 10. Januar 2016 von R sowie der B-Bank AG (B) Auskunft, wie hoch der Wert des Nachlasses gewesen sei. Sowohl R als auch B verweigerten hingegen jegliche Informationen mit der Begründung, dass sie doch gar keine „wirkliche Erbin“ sei und ihr somit keine Ansprüche zustünden.

Frage 3) *E wendet sich am 15. Januar 2016 an Sie mit der Bitte um gutachterliche Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen sie diese Auskünfte von R und der B herausverlangen, notfalls gerichtlich erstreiten könne (ca. 30%).*

Variante 2

Gehen Sie in dieser Variante davon aus, E hätte am 1. August 2015 durch zufällige Einsicht in eine Nachlassaufstellung erfahren, dass der Nachlass ihres Vaters CHF 10 Mio. betragen hatte. Nach dem Abschluss ihres Studiums und der Rückkehr aus den USA wendet sie sich am 1. Juni 2016 an Sie, um die erbrechtliche Lage klären zu lassen.

Frage 4) *E beauftragt Sie mit der gutachterlichen Prüfung, ob sie das Testament aus der Welt schaffen oder zumindest ihren vollständigen Pflichtteil herausverlangen könne (ca. 20%).*

* * *

Hinweise:

- *Teile 1 und 2 sind unabhängig voneinander zu bearbeiten. Güterrechtliche Fragen sollen in Teil 2 nicht thematisiert werden.*
- *In den zu erstellenden Rechtsgutachten ist auf alle auftretenden Rechtsfragen, notfalls hilfsgutachtlich, einzugehen.*
- *In den Prozentangaben finden Sie eine richtpunktmässige Angabe zur Gewichtung der einzelnen Fragestellungen.*
- *Der Umfang der Arbeit darf maximal 15 Seiten betragen. Bitte beachten Sie zudem das Informationsblatt auf OLAT für weitere wichtige Angaben zur Erstellung der Fallbearbeitung.*

Viel Erfolg!



Fallbearbeitung FS 2017 im Sachen-, Familien- und Erbrecht

Informationsblatt

I. Ablauf

- Die Fallbearbeitung FS 2017 im Sachen-, Familien- und Erbrecht steht für **Studierende ab dem 3. Semester** offen.
- Die Anmeldung erfolgt ab **Donnerstag, 8. Dezember 2016, ab 10:00 Uhr**, über OLAT: www.olat.uzh.ch; Kurs: „FS17 Fallbearbeitung im Sachen-, Familien- und Erbrecht“. Es stehen 250 Plätze zur Verfügung.
- Wer sich nachträglich entschliesst, doch keine Fallbearbeitung einzureichen, ist verpflichtet, sich bis zum **Freitag, 17. März 2017, 22:00 Uhr**, abzumelden, damit Studierende auf der Warteliste nachrücken können. Wer angemeldet ist, ist verpflichtet, eine Fallbearbeitung einzureichen.
- Die Aufschaltung des Sachverhalts findet am **Donnerstag, 15. Dezember 2016, 12:00 Uhr** auf OLAT statt und kann bei entsprechender Einschreibung eingesehen werden.
- Bitte sehen Sie von **Fragen zur Arbeit** (und zum Sachverhalt) an den Lehrstuhl ab. Diese können nicht beantwortet werden.
- **Abgabetermin** der Fallbearbeitung ist **Freitag, 7. April 2017, 24:00 Uhr**.
- Es ist eine **digitale Version** der Fallbearbeitung via OLAT (**unbedingt in Word-Format!**) einzureichen und folgendermassen zu beschriften: „Nachname_Fallbearbeitung_FS17“.
- **Es können mehrere Versionen Ihrer Fallbearbeitung auf OLAT hochgeladen werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Hochladens der Fallbearbeitung auf OLAT massgeblich.** Korrigiert wird lediglich die letzte innert Frist hochgeladene Version. **ACHTUNG:** Mit Klicken auf den Button „Endgültige Abgabe“ ist die Abgabe definitiv, die Abgabe einer anderen/weiteren Version ist ab dann nicht mehr möglich, auch wenn die Abgabefrist noch nicht verstrichen ist! Achten Sie darauf, den Button nicht versehentlich zu früh anzuklicken.
- **Nachbesserungen** sind ausgeschlossen.
- Voraussichtlich am **Dienstag, 30. Mai 2017, 12:00 Uhr** wird die Fallbearbeitung besprochen. Der Raum wird noch bekannt gegeben. Nach der Besprechung erhalten die anwesenden Studierenden ihre korrigierten Fallbearbeitungen zurück.



- Die korrigierten Fallbearbeitungen können auch noch in der Woche vom 8. – 12. Juni 2017, am **Dienstag** und **Donnerstag** jeweils zwischen 9:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 und 17:00 Uhr beim Lehrstuhl Jakob (Treichlerstrasse 10, CH-8032 Zürich, 2. Stock, Büro DOL-G07, Sekretariat Lehrstuhl Jakob) abgeholt werden.

II. Allgemeine Hinweise zur Korrektur

- Die Fallbearbeitung FS 2017 im Sachen-, Familien- und Erbrecht wird **nicht benotet**; sie gilt entweder als „**bestanden**“ oder „**nicht bestanden**“.
- Erwartet wird eine **sachverhaltsbezogene Falllösung** (Subsumption des rechtserheblichen Sachverhalts unter die relevanten Rechtsgrundlagen inkl. Literatur und Rechtsprechung; Gutachtenstil).
- Der angegebene **Sachverhalt** ist in der Falllösung nicht wiederzugeben.
- Bewertet werden der **materielle Teil mit 100 Punkten** sowie der **formelle Teil mit 18 Punkten**, womit insgesamt 118 Punkte erreichbar sind.

III. Formelle Anforderungen

1) Layout

- Bei Zeilenabstand 1.5, Schriftart Times New Roman (oder ähnliche Schrift mit vergleichbarem Zeichenumfang) und Schriftgrösse 12 Punkt (in den Fussnoten einfacher Abstand und Schriftgrösse 10) und Seitenrändern oben, links und rechts jeweils 2.5 und unten 2 cm sollte die Fallbearbeitung **maximal 15 Seiten** (Text exklusive Verzeichnisse) umfassen.
- Die Arbeit ist mit einem **Deckblatt** zu versehen, auf welchem „Universität Zürich“, das Modul, die beteiligten Lehrstühle (Lst. Arnet, Lst. Breitschmid, Lst. Büchler, Lst. Jakob, Lst. Michel) sowie Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikel-Nr. und Semesterzahl inkl. Angabe der Studienordnung der Verfasserin/des Verfassers (Bachelor of Law/Master of Law) ersichtlich sind.

2) Verzeichnisse

- Die Arbeit muss ein genaues (alphabetisch nach den Autoren bzw. Herausgebern geordnetes) **Literaturverzeichnis** enthalten, in das alle zitierten Werke aufzunehmen



sind (inkl. Zeitschriftenaufsätze und Urteilsanmerkungen, aber ohne Gerichtsent-
scheidung; für diese und für zitierte Materialien (z.B. Botschaft) ist – falls angezeigt – ein
eigenes **Entscheidungs- bzw. Materialienverzeichnis** anzufertigen).

- Ins **Abkürzungsverzeichnis** aufzunehmen sind insb. Kürzel für Zeitschriften, Kom-
mentare, Behörden, etc. Allgemein bekannte Abkürzungen (wie „z.B.“, „usw.“, „S.“,
„Nr.“) können, müssen aber nicht ins Abkürzungsverzeichnis aufgenommen werden.

3) Vermeidung von Plagiaten

- Jede **Wiedergabe fremder Auffassungen** ist mit der Primärquelle zu belegen. Die
Wiedergabe fremder Meinungen und Gedanken ist sprachlich deutlich zu machen
(etwa durch Verwendung der indirekten Rede). Zudem ist hierbei auf eine eigenstän-
dige Formulierung zu achten, d.h. die Gedankengänge sind möglichst in eigenen
Worten wiederzugeben, da erst so ersichtlich wird, ob der Verfasser die Thematik tat-
sächlich erfasst hat. Wörtliche Zitate sind nur dann angezeigt, wenn es auf den exak-
ten Wortlaut ankommt. Jede wörtliche Übernahme ist klar zu kennzeichnen, insbe-
sondere durch die Verwendung von Anführungszeichen.
- Am Ende ist die Arbeit mit **Datum** zu versehen und zusammen mit der **Selbständig-
keits- und Plagiatserklärung handschriftlich** zu unterzeichnen.
- Die Fallbearbeitungen werden mit einer **Plagiats-Erkennungssoftware** geprüft. Vgl.
dazu: <http://www.uzh.ch/de/studies/teaching/plagiate.html>.
- **ACHTUNG:** Die Arbeiten werden auch **untereinander** verglichen. Bei auffälligen
Übereinstimmungen werden **alle betroffenen** Arbeiten mit **nicht bestanden** bewer-
tet.

4) Literatur und Anleitungen zur juristischen Arbeitstechnik

- Studierenden, die zum ersten Mal eine Fallbearbeitung schreiben, wird der Besuch
der Vorlesung „**Juristische Arbeitstechnik**“ von Prof. Dr. A. Griffel bzw. das hierzu
erhältliche Skript empfohlen.
Vgl. <http://www.rwi.uzh.ch/de/lehreforschung/alphabetisch/griffel/vorlesung.html>.
- Weitere **hilfreiche Werke** sind z.B. PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN
SCHINDLER, Juristisches Arbeiten: Eine Anleitung für Studierende, 5. Auflage, Zürich
2014; RAPHAEL HAAS/FRANZISKA M. BETSCHART/DANIELA THURNHERR, Leitfaden zum
Verfassen einer juristischen Arbeit, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2015; NADINE RY-



SER/STEPHAN SCHLEGEL, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben und präsentieren
– Wegweiser zu einer optimalen Arbeitstechnik, Zürich/Basel/Genf 2010.

- Falls in diesen Werken **unterschiedliche Vorgaben** gemacht werden: Wichtig ist, sich für einen Weg zu entscheiden und diesen dann konsequent durchzuziehen („Hauptsache einheitlich“).